

G. Das badische Justizministerium 1933/34

von
Frank Engehausen

I. Johannes Rupp als kommissarischer Leiter des Ministeriums

Das badische Justizministerium war in den Jahren der Republik vom Wechsel der politischen Leitungen weit weniger betroffen als andere Ressorts. Während es in der provisorischen Regierung 1918/19 der Sozialdemokratie (Ludwig Marum) zugeschlagen worden war, blieb es für die folgenden zehn Jahre in der Hand des Zentrums – während des gesamten Zeitraums amtierte Gustav Trunk als Justizminister¹. Als Trunk das Amt am Jahresende 1929 niederlegte, aus persönlichen Gründen, aber auch infolge von Streitigkeiten innerhalb des Zentrums, bei denen er sich als Gegner der Fortsetzung der Koalition mit der SPD exponierte², endete allerdings die Phase der Stabilität: Das Justizministerium fiel zunächst an den Sozialdemokraten Adam Remmele³, der in Personalunion auch dem Kultusministerium vorstand, dann 1930 an den Zentrumspolitiker Josef Wittemann⁴, dem nach seinem Tod im September 1931 sein Fraktionskollege Josef Schmitt folgte⁵. Das Justizministerium war das mit Abstand kleinste der badischen Fachressorts: Ausweislich des Geschäftskalenders für das Jahr 1932 umfasste sein Personalbestand 13 höhere Beamte, 20 Beamte in Rechnungsamt, Sekretariat und Registratur, 14 in Expeditur und Kanzlei sowie einen Hausmeister und zwei Amtsgehilfen⁶.

Warum das Justizministerium bei der nationalsozialistischen Machtübernahme wieder mit einem eigenen Leiter besetzt wurde, erschließt sich aus den überlieferten Quellen nicht. Vermutlich spielte bei der Bildung der kommissarischen Regierung am 10. und 11. März 1933 die Überlegung eine Rolle, dass Reichskommissar Robert Wagner neben der Leitung des Innenministeriums nicht auch noch beide Zuständigkeitsbereiche des abgesetzten Staatspräsidenten Schmitt übernehmen konnte. Vielleicht ging es aber auch darum, einen zusätzlichen NSDAP-Parteimann in eine wichtige Funktion zu bringen und ein zahlenmäßiges Übergewicht gegenüber den Nichtparteimitgliedern in der kommissarischen Regierung herzustellen, die als Repräsentanten der DNVP und des Stahlhelm aufgenommen wurden, um den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Koalitionsregierung nach Berliner Vorbild⁷. Die Personalfrage war, glaubt man dem Jahrzehnte später entstandenen Bericht des

¹ Vgl. KALLER, Trunk.

² Vgl. BRAUN, Der Badische Landtag, S. 513.

³ Vgl. KALLER, Remmele.

⁴ Vgl. SIEBLER, Wittemann.

⁵ Vgl. KITZING, Schmitt.

⁶ Vgl. Langs Badischer Geschäfts-Kalender 1932, S. 17.

⁷ Siehe oben S. 41–43.

Vorsitzenden der NSDAP-Landtagsfraktion und kommissarischen Leiters des Finanzministeriums Walter Köhler, bei der Regierungsbildung am 10. und 11. März unstrittig: „[F]ür das Justizministerium wurde Rupp vorgesehen. Rupp war kein Starjurist, aber eine zuverlässige und ausgewogene Persönlichkeit, die auch über den Kreis der Partei hinaus Ansehen genoß“⁸. Welches der Attribute – sein Ansehen auch außerhalb der Partei oder der Umstand, dass er, wenn auch kein Star, so doch ein Jurist war – stärker ins Gewicht fiel, steht dahin; jedenfalls knüpfte die NSDAP mit der Einsetzung Ruppss an die nur durch den Sozialdemokraten Remmele 1929/30 unterbrochene Tradition der Leitung des Justizministeriums durch studierte Juristen an.

Johannes Rupp, im nordbadischen Reichen 1903 geboren und damit jüngster der am 11. März 1933 ins Amt gelangten Kommissare, war der Sohn des gleichnamigen Landwirts, Bürgermeisters und rechtskonservativen Reichstagsabgeordneten (1907 bis 1918 für den Bund der Landwirte). Da in seinem Elternhaus „stets ein politischer Wind“ wehte, hatte Rupp schon „von frühester Jugend an“ die „Absicht, die politische Laufbahn einzuschlagen“. Um diese zu verwirklichen, nahm Rupp nach dem 1921 in Bruchsal abgelegten Abitur ein Studium der Rechtswissenschaft und Geschichte in Heidelberg auf, das er zügig abschloss. 1927 wurde Rupp zum Gerichtsassessor ernannt und ließ sich als Rechtsanwalt beim Landgericht in Karlsruhe nieder. Bereits während seines Studiums war Rupp in dem „völkisch“ orientierten Deutschen Hochschulring aktiv gewesen, und noch als Referendar war er dem Karlsruher Kreisverein der DNVP beigetreten, in dem er rasch zum zweiten Vorsitzenden und Landtagskandidaten avancierte. Mit der NSDAP hatte er, so Rupp in einem Lebenslauf aus dem Jahr 1947, „ursprünglich nichts zu tun, ich lehnte sie ab. In Berührung mit ihr kam ich erstmals als Verteidiger von Angehörigen derselben in meiner Eigenschaft als Rechtsanwalt. Der Idealismus ihrer Anhänger, das stete Einsetzen für ihre Idee und die Opferfreudigkeit machten tiefen Eindruck auf mich. Gerade diese Eigenschaften vermisste ich bei den Angehörigen meiner Partei. Durch meine berufliche Tätigkeit bekam ich auch Umgang mit den Führern der NSDAP in Baden. Dieselben gefielen mir. Nach harten inneren Kämpfen entschloss ich mich zum 1.12.1929, der NSDAP beizutreten“⁹.

In der NSDAP machte Rupp eine steile Karriere, denn er wurde bereits im September 1930 in den Reichstag gewählt – eher versehentlich, so gab er in seinem Spruchkammerverfahren zu Protokoll, da die badischen Nationalsozialisten, die ihn wegen eines Berufsproporzes auf den dritten Listenplatz gesetzt hatten, eigentlich nur mit dem Gewinn zweier Mandate gerechnet hatten: „Wenn man gewusst hätte, dass die 3. Stelle zum Zuge käme, so wäre ich gewiss nicht dorthin gesetzt worden. Es waren ältere und für die Partei verdienstvollere Leute da als ich, der ich erst vor kurzem in die Partei eingetreten war“. Den Anciennitätsmangel kompensierte Rupp mit einer regen Rednertätigkeit für die NSDAP und auch, indem er sich der Gauleitung als „Justi-

⁸ StadtAW, Rep. 36 4298, Walter Köhler, Erinnerungen, S. 126.

⁹ LA-BW, GLA 465 f 1727, Lebenslauf vom 17.10.1947. Zu Ruppss Biographie vgl. auch FERDINAND, Rupp.

ziar“ zur Verfügung stellte. „Als solcher hatte ich vor allen Dingen die Aufgabe, als politischer Strafverteidiger tätig zu sein und die Gauleitung in Rechtsfragen zu beraten. Aus dieser Tätigkeit entstand das Gaurechtsamt. Ich glaube, dass es erst seit 1934 so benannt wurde“¹⁰. Als „Justiziar“ der badischen NSDAP trat Rupp nicht nur als Verteidiger einzelner Parteigenossen vor den badischen Gerichten auf, sondern suchte auch die größere Bühne, zum Beispiel schon im Juli 1930 mit einer Klage beim Staatsgerichtshof in Leipzig, mit der ein verfassungswidriges Verhalten der badischen Regierung in ihrer Beamtenpolitik festgestellt werden sollte¹¹.

Mit seinem Amt in der Gauleitung und dem Renommee als Reichstagsabgeordneter konnte Rupp im März 1933 sicherlich als „ministrabel“ gelten, auch wenn er sich selbst in seinem Spruchkammerverfahren klein machte und behauptete, nur die zweite Wahl für die kommissarische Leitung des Justizministeriums gewesen zu sein: „Es war ursprünglich vorgesehen, dass eine andere nicht der NSDAP angehörende Persönlichkeit dieses Amt übernehmen sollte. Ich wurde eines Morgens am Tag der Uebnahme der Tätigkeit des Reichskommissars für mich unvermutet telefonisch angerufen mit dem Ersuchen, die Justizverwaltung zu übernehmen“. Dem habe er sich nicht entziehen wollen, zumal ihm der zufällig anwesende, kurz zuvor amtsenthobene Karlsruher Polizeipräsident Paul Haußer geraten habe zuzusagen: „Uebnimm es, es ist dann wenigstens ein Vernünftiger dabei“¹². Von der Vernunft und nicht vom Parteieifer habe er sich auch in seiner Amtsführung leiten lassen: „Ich übernahm das Ministerium und hatte einen sehr schweren Stand. Ich übernahm alle alten Beamten, welche sich auch vorbehaltlos zur Verfügung stellten. Lediglich der Generalstaatsanwalt wurde, obwohl er auch sich dem neuen Regime zur Verfügung stellen wollte, vorläufig beurlaubt. Sogar den Sekretär des bisherigen Ministers übernahm ich als meinen eigenen. Den Versuchen, in die Justiz einzugreifen, Richter und Staatsanwälte unter Druck zu setzen, setzte ich mich mit aller Entschiedenheit entgegen“¹³.

In seinem Spruchkammerverfahren, das mit seiner Einstufung als „Minderbelasteter“ endete, konnte Rupp seine These, er sei ein Mann der Kontinuität gewesen, damit glaubhaft machen, dass er sich in einem Fall, der dann auch die kurzfristige Aufgabe seines Amtes als Staatskommissar für das Justizministerium zur Folge hatte, tatsächlich für den Erhalt rechtsstaatlicher Prinzipien eingesetzt hatte. Hierbei handelte es sich um die in der nationalsozialistischen Presse weidlich erörterte und zu einem badischen Äquivalent des Reichstagsbrandes skandalisierte Erschießung zweier Freiburger Polizeibeamter durch den sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Christian Daniel Nußbaum, der sich in den frühen Morgenstunden des 17. März

¹⁰ LA-BW, GLA 465 f 1727, Lebenslauf vom 17.10.1947.

¹¹ Ebd. 233 27915, Antrag Rupps vom 15.7.1930 als Prozessbevollmächtigter der Landtagsfraktion der badischen NSDAP.

¹² Ebd. 465 f 1727, Lebenslauf vom 17.10.1947. Eine bestätigende Aussage hierüber von Haußer, der inzwischen Präsident des badischen Verwaltungsgerichtshofs war, findet sich in der Spruchkammerakte nicht.

¹³ Ebd.

1933 in seiner Wohnung der „Inschutzhaftnahme“ mit Waffengewalt widersetzte¹⁴. Nußbaum wurde wegen Mordes und dreifachen versuchten Mordes in Untersuchungshaft genommen¹⁵, aus der er nach dem Willen des Reichskommissars nicht mehr hätte freikommen sollen. Wagner nämlich forderte von Rupp, so zumindest gab dieser es später zu Protokoll und ließ er es auch von seinem früheren Staatskommissarskollegen Köhler bestätigen, dass Nußbaum „zum Tode verurteilt werden“ müsse, „und zwar innerhalb 3 x 24 Stunden“¹⁶. Dieses Ansinnen habe er, so Rupp, abgelehnt und sich geweigert, dem zuständigen Gericht eine entsprechende Weisung zu erteilen. Wagner habe daraufhin „getobt“ und am nächsten Tag Rupp's Rücktrittsgesuch gefordert. Die Nachfrage des Vorsitzenden der Spruchkammer, wann genau dies gewesen sei, brachte Rupp in einige Verlegenheit, und er musste die Tötung der Freiburger Polizeibeamten durch Nußbaum um drei Wochen auf den „5. oder 6. April“¹⁷ verschieben, um einen engen zeitlichen Zusammenhang mit seinem Rücktrittsgesuch vom 18. April¹⁸ – dieses datierte Rupp der Spruchkammer gegenüber vorsichtshalber um einige Tage auf den 13. April vor¹⁹ – herstellen zu können. Den Zusammenhang seines Rücktritts mit dem Fall Nußbaum bekräftigte Rupp dann vorsichtshalber auch noch apodiktisch: „Es war so: denn ich bin Knall und Fall hinausgeschmissen worden. Das wird auch Demmer bezeugen können, der damals mein Sekretär war“²⁰.

¹⁴ Zum Kontext des Falles vgl. ENGEHAUSEN, Propaganda der Machtübernahme.

¹⁵ Vgl. LA-BW, GLA 463 Zug. 1983-20 2876, Beschluss des Untersuchungsrichters am Landgericht Freiburg vom 18.3.1933.

¹⁶ Ebd. 465 f 1727, Protokoll der Sitzung der Berufungskammer Karlsruhe vom 21.12.1949. In einer eidesstattlichen Erklärung vom 3.9.1947 (ebd.) meinte Köhler: „Während dieser Zeit bekam Rupp schwerwiegende Differenzen mit dem Gauleiter Wagner. Es drehte sich um den Fall des früheren Landtagsabgeordneten Nussbaum. Wagner verlangte von Rupp, dass er auf das Gericht im Sinne der Todesstrafe Einfluss nehme. Rupp lehnte das ab. Mit durch diese Differenzen wurde bei der Berufung der Badischen Regierung Rupp nicht als Justizminister berufen, was ihm nach den Vorgängen auch nicht erwünscht war, sondern das Justizministerium in Personalunion an Kultusminister Dr. Wacker übertragen. Diese Spannungen brachten es auch mit sich, dass Rupp nicht mehr zum Reichstag aufgestellt wurde“. In StadtAW, Rep. 36 4298, Walter Köhler, Erinnerungen, S. 135 liest sich der Fall ein wenig anders. Dort hielt Köhler fest, dass die schließlich vollzogene Personalunion von Kultus- und Justizministerium von ihm ohnehin angestrebt worden sei; sie sei allerdings „dadurch erleichtert“ worden, „daß der kommissarische Justizminister Rupp und Wagner in der Sache Nußbaum [...] nicht klarkamen. Wagner wollte den Kopf von Nußbaum. Rupp war dazu nicht bereit, da, wie man feststellte, Nußbaum fortgeschrittener Siviltiker [sic!] war und nach Ansicht der Mediziner und Juristen bei der Ausführung der Tat nicht zurechnungsfähig gewesen sei“. Die von Rupp im Spruchkammervorverfahren vorgetragene These, seine Amtsniederlegung habe in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Fall Nußbaum gestanden, wiederholt auch REHBERGER, Gleichschaltung, S. 122–124. Rehberger hatte dazu 1963 mündliche Auskünfte sowohl von Rupp selbst als auch von Köhler eingeholt.

¹⁷ LA-BW, GLA 465 f 1727, Protokoll der Sitzung der Berufungskammer Karlsruhe vom 21.12.1949.

¹⁸ Vgl. ebd. 233 24283.

¹⁹ Vgl. ebd. 465 f 1727, Protokoll der Sitzung der Spruchkammer des Internierungslagers Ludwigsburg vom 30.1.1948.

²⁰ Ebd. 465 f 1727, Protokoll der Sitzung der Berufungskammer Karlsruhe vom 21.12.1949.

Verheiratet bin ich seit 5. V. 30 mit Hildegard geb. Volk.
Aus der Ehe sind 3 Kinder im Alter von 15, 11 u. 5 Jahren
hervorgegangen.

Politischer Werdegang.

Ich war ursprünglich Mitglied des Deutschnationalen Volks-
partei (2. Vorsitzender des Kreisvereins Karlsruhe) und trat am
1. XII. 24 der NSDAP bei. Ich tat dies insbesondere, weil ich die
Überzeugung gewonnen hatte, dass meine bisherige Partei gegen-
über Arbeiterchaft und der sozialen Frage nicht die richtige
Stellung einnahm. In meiner Eigenschaft als Jurist wurde
ich von der Partei als Rechtsberater herangezogen, aus
welcher Stellung sich später das Gaurechtsamt entwickelte.
Diese Stellung behielt ich bis Juli 1942, damals legte ich
unter dem Eindruck der Verhältnisse im Osten alle meine
Ämter nieder. Von 1938-1942 war ich auch Gauabmann
des NSRB (Rechtswahrstrund).

Von 1930-1933 war ich Mitglied des Reichstages. Wüh-
gehend (4 Wochen) war ich Beauftragter des Reichsministeriums
für Baden für die Justizverwaltung (März 1933). Weil ich
mich weigerte Richterern Weisungen zu erteilen, wurde ich
abberufen und nicht mehr in den Reichstag gewählt.

Bis 1933 habe ich mich rednerisch betätigt, seit 1933 nur
noch ganz vereinzelt, seit 1941 überhaupt nicht mehr.

Seit 23. April 1945 bin ich in Haft.

Weitere eingehende Erklärungen behalte ich mir vor.
10 Erklärungen bzw. eidesstattliche Versicherungen
lege ich einscheiden vor, aus welchen sich die Art meines
Tätigkeit und Haltung ergibt.

Johannes Rupp

Abb. 54: Auszug aus einem für sein Spruchkammerverfahren verfassten Lebenslaufs Johannes Rupps vom 19. April 1947.

Der Justizbeamte Friedrich Demmer war dazu allerdings nicht in der Lage. An den Fall Nußbaum konnte er sich „nur schwach“ erinnern. Es sei seinerzeit zwar viel darüber gesprochen worden, aber er könne „nicht viel dazu sagen, warum Rupp nach so kurzem Gastspiel aufhörte“²¹.

Aus den vom März und April 1933 überlieferten Quellen lässt sich nicht klären, welcher genaue Zusammenhang zwischen dem Fall Nußbaum und dem Rücktritt Rupps bestand; deutlich zu erkennen ist dort aber, dass die von Rupp später behauptete enge zeitliche Folge – unmittelbar nach seiner Weigerung, einen Schnellprozess gegen Nußbaum zu veranlassen, sei er von Wagner zur Vorlage seines Rücktrittsgesuchs aufgefordert worden – nicht stimmte. Vielmehr brachte Rupp die Einsparung einer separaten Leitung des Justizministeriums und damit seinen eigenen Rückzug aus der kommissarischen Regierung bereits bei deren Sitzung am 27. März ins Spiel. Rupp führte dort aus, so das Protokoll, „die badische Justizverwaltung sei klein. Der Posten des Justizministers sei nach seiner sachlichen Bedeutung und Arbeit einsparbar. Das Justizministerium werde am besten dem Unterrichtsministerium angegliedert“. Wagner allerdings wollte davon am 27. März noch nichts wissen und hielt „ein selbständiges Justizministerium zum mindesten für die Zeit der Rechts- und Verwaltungsreform für unentbehrlich; wenn aber das Justizministerium aufgehoben werden sollte, so müßte auf die Auswahl der Person des jeweiligen Ministerialdirektors unter dem Gesichtspunkt seiner weltanschaulichen Einstellung besonderes Gewicht gelegt werden“²².

II. Die Anfänge der rassistischen und politischen Säuberungen der badischen Justiz

Diese Aussage Wagners stand ganz offensichtlich unter dem Eindruck der vorangegangenen Ausführungen Rupps über seine ersten Eingriffe in den Personalbestand der badischen Justizverwaltung, bei denen der Ministerialdirektor geschont worden war: Friedrich Schmidt, der seit 1900 im Justizministerium tätig war – seit 1917 als Geheimer Oberregierungsrat, seit 1920 als Ministerialrat und in der Funktion des leitenden Beamten des Hauses seit 1923²³. Ob Rupp von vorherein beabsichtigt hatte, Schmidt zu halten, oder ob dieser besondere Anstrengungen unternommen hatte, Rupp von seiner Loyalität der kommissarischen Regierung gegenüber zu überzeugen, erschließt sich aus den überlieferten Quellen nicht. Als Schmidt anderthalb Jahre später, unter Berufung auf ein Augenleiden, in den vorzeitigen Ruhestand trat, fand das NSDAP-Parteiblatt „Der Führer“, inzwischen zum „Staatsanzeiger“ avanciert, jedenfalls lobende Worte für den ausscheidenden Ministerialdirektor: „Bei der Leitung der Geschäfte des Justizministeriums hat er unter den zahlreichen Ministern, die Baden bis zur nationalsozialistischen Revolution beschert wurden, vielen Widerstän-

²¹ Ebd.

²² LA-BW, GLA 233 24318.

²³ Vgl. ebd. 240 Zug. 1997-38 2261.

den zum Trotz immer nur sachliche Gesichtspunkte entscheiden lassen“. Nach der „nationalsozialistischen Revolution“ habe Schmidt „sein Wissen und Können uneingeschränkt dem neuen Staat zur Verfügung gestellt“. Auch von einem Handschreiben Wagners an Schmidt wusste der „Führer“ zu berichten. Dort hieß es: „In der hervorragenden Stellung, die Sie bekleidet haben, und in der allseitigen Auffassung, daß Sie der badischen Justizverwaltung ein Menschenalter Linie und Richtung gewiesen haben, mögen Sie den Ausdruck der Anerkennung finden, die Ihnen Staat und Volk für Ihre Arbeit schulden“²⁴.

Ganz so bruchlos, wie es die ehrenden Worte für den Ministerialdirektor nahelegen, vollzog sich die nationalsozialistische Machtübernahme in der badischen Justizverwaltung allerdings nicht. In der Sitzung der kommissarischen Regierung vom 27. März 1933 nannte Rupp drei Personalien innerhalb des Justizministeriums, die ein sofortiges Eingreifen seinerseits nötig gemacht hätten: Zum einen wurde der Posten des badischen Generalstaatsanwalts, der zugleich als Ministerialrat im Justizministerium etatisiert war, neu besetzt. An die Stelle Karl Anton Hafners, dessen Entlassung in der NSDAP-Presse bereits Anfang Februar 1933 gefordert worden war²⁵, trat der bisherige Mannheimer Oberstaatsanwalt Emil Brettle, der zuvor den Nationalsozialisten nicht nahestanden hatte, aber in der Folgezeit ein hohes Maß an politischer Anpassungsbereitschaft zeigte²⁶. Zum anderen machte Rupp die erst im Januar 1933 erfolgte Beförderung des Oberregierungsrats Landolin Curtaz zum Ministerialrat rückgängig, weil sie unter dem Verdacht stand, ein persönlicher Gunsterweis in vorletzter Stunde des Staatspräsidenten und Justizministers Schmitt an einen Zentrumsmanngewesen zu sein. Die dritte Personalie betraf eine Zuständigkeitsübertragung, und zwar die des Gnadenreferats auf Heinrich Reinle, der als Amtsgerichtsrat in Wiesloch noch recht weit unten in der Justizhierarchie stand, aber den Vorzug besaß, seit März 1932 Mitglied der NSDAP zu sein. Reinle gelangte zugleich in kommissarischer Dienststellung ins Justizministerium²⁷.

Weit größere Aufmerksamkeit als den Personalfragen im eigenen Haus widmete Rupp während seiner kurzen Amtszeit als kommissarischer Leiter des Justizministeriums der Ausschaltung „jüdischer“ Richter und Staatsanwälte, wobei unklar ist, ob er dabei aus eigenem Antrieb handelte oder ob er sich dem Druck von Seiten der NSDAP beugte, die auch in Baden, wenngleich in bescheidenerem Rahmen als

²⁴ Der Führer vom 17.8.1934.

²⁵ Der Führer vom 3.2.1933: „Die nationalsozialistische Bewegung muß heute ferner verlangen, daß der Generalstaatsanwalt Dr. Hafner von der unendlich wichtigen Stelle des Generalstaatsanwalts entfernt wird. Viele Leute wissen offenbar gar nicht, daß es absolut nicht gleichgültig ist, wer den untergeordneten Staatsanwaltschaften Weisungen gibt. Wir haben Herrn Hafner jahrelang beobachtet, seine Praxis war nicht dazu angetan, um bei uns irgendwelches Vertrauen zu erwecken. Fort mit ihm!“ Hafner wurde zunächst beurlaubt, im August 1933 in den einstweiligen und im August 1938 in den endgültigen Ruhestand versetzt; vgl. KISSENER, Diktatur, S. 145.

²⁶ Mitglied der NSDAP wurde Brettle zum 1.5.1937. Er wechselte 1938 als Oberreichsanwalt an das Reichsgericht Leipzig; vgl. LA-BW, GLA 465 h 56332 und 465 c 908.

²⁷ Vgl. BArch, R 3001 71924; HAEHLING VON LANZENAUER, Reinle.

andernorts, öffentliche Protestaktionen gegen die vermeintlich „jüdisch“ durchsetzte Justiz inszenierte²⁸. „Im Verfolg der Reinigung des deutschen Justizwesens von undeutschen Elementen“ ordnete Rupp, nachdem zuvor schon „die Entfernung der jüdischen Staatsanwälte“ verfügt worden war, am 29. März an, „daß kein Jude mehr in Baden als Strafrichter amtieren darf“, wie der „Führer“ berichtete²⁹. An rechtlichen Instrumentarien hierzu fehlte es allerdings zunächst noch, so dass Druck auf die Betroffenen ausgeübt werden musste, selbst um ihre Beurlaubung nachzusuchen. Wie dies geschah, zeigt der Fall des Mannheimer Amtsgerichtsrats Hugo Marx, der als „Jude“ und Sozialdemokrat besonders exponiert war: Marx hatte am 28. März sein Mannheimer Büro, da das Reinigungspersonal auf „Frühjahrsputz“ drängte, bereits mittags verlassen und war nach Karlsruhe gefahren, um einen Freund zu treffen – den bereits von seinem Dienst im badischen Kultusministerium beurlaubten Oberregierungsrat Siegfried Weißmann³⁰. Dieser empfing Marx am Bahnhof mit der Nachricht, seine Frau habe ihn telefonisch über eine Warnung des Ministerialdirektors unterrichtet, er solle nicht mehr zum Dienst nach Mannheim zurückkehren. Marx begab sich umgehend ins Justizministerium und hörte dort von Schmidt: „Sie wissen wohl nicht, was sich nach Ihrem Weggang vom Büro ereignet hat. Die SA ist vor dem Schloß aufmarschiert und hat Ihre Amtsenthebung gefordert. Diese Forderung ist mir durch den Herrn Kommissarischen Justizminister übermittelt worden“. Er habe diesem, „was er akzeptiert hat, vorgeschlagen, Sie nach Einholung Ihrer Zustimmung zu beurlauben. Es liegt in Ihrem eigensten Interesse, um diese Beurlaubung nachsuchen. Sie sind dann frei zu entscheiden, was Sie weiter tun wollen“. Marx stimmte der Beurlaubung zu und floh noch am gleichen Tag in die Schweiz³¹.

In ähnlicher Weise wurden auch die anderen „jüdischen“ Richter in den letzten Märztagen gedrängt, um ihre Beurlaubung nachzusuchen, der Mannheimer Landgerichtspräsident Heinrich Wetzlar zum Beispiel am 29. März, als es erneut zu einer „Demonstration“ der SA kam³². Einzelne Betroffene resignierten rasch und suchten um ihre Versetzung in den Ruhestand nach: Der Mannheimer Landgerichtsdirektor Walter Leser etwa tat dies am 17. April unter Vorlage eines dünnen ärztlichen Attests, das ihm aufgrund einer Nierenbeckenentzündung dauerhafte Dienstunfähigkeit bescheinigte³³. Andere fügten sich nicht widerspruchslos: Der seit dem 30. März „auf Ansuchen“ beurlaubte Karlsruher Senatspräsident Otto Levis, dem von Ministerialdirektor Schmidt nahegelegt wurde, „angesichts der allgemeinen politischen Lage“

²⁸ Letzteres behauptete Rupp in seinem Spruchkammerverfahren: „Vor den Amtsgerichten stauten sich die Leute und wollten die Gerichte stürmen, weil jüdische Richter da waren. Ich habe damals die Herren gebeten, einstweilen bis zur Beilegung der Angelegenheit die Räume nicht zu betreten. Diese Form habe ich gewählt. Das war die einzige Möglichkeit, denn die Möglichkeit, die Leute zu schützen, hatte ich nicht“; LA-BW, GLA 465 f 1727, Protokoll der Sitzung der Berufungskammer Karlsruhe vom 22.6.1949.

²⁹ Der Führer vom 30.3.1933.

³⁰ Siehe oben S. 322 f.

³¹ MARX, Werdegang, S. 229 f.

³² Vgl. KISSENER, Diktatur, S. 137.

³³ Vgl. LA-BW, GLA 234 16808.

und mit Rücksicht auf seine nach einer Operation noch angeschlagene Gesundheit um die Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen³⁴, wollte dem zunächst nicht nachkommen und sah sich, „vor eine ganz ungewöhnliche schwere Entscheidung gestellt“, nicht in der Lage, mit einem Gesuch die eigene Unbrauchbarkeit für eine weitere richterliche Tätigkeit einzugestehen³⁵. Levis beugte sich dem „Wunsch“ nach Eintritt in den Ruhestand erst, als seine Versetzung auf die Stelle eines Amtsgerichtsrats, das heißt: eine ganz ungehörliche Degradierung des Senatspräsidenten, angeordnet wurde.

Ein eigenes Konzept für die rassistischen Säuberungen in der Justiz scheint Rupp nicht gehabt zu haben; stattdessen reagierte er auf Vorschläge, die an ihn – auch von außerhalb der kommissarischen Regierung – herangetragen wurden. Einer stammte von dem Mannheimer Landgerichtsdirektor und deutschnationalen Reichstagsabgeordneten Alfred Hanemann, der Rupp am 31. März dazu aufforderte, an Stelle der bisherigen provisorischen Anordnungen, „wie sie zur Vermeidung von Unruhen und lokalen Eingriffen besonders in die Rechtspflege“ als „Notbehelf“ getroffen worden waren, „klare gesetzliche Bestimmungen“ herbeizuführen, als deren Leitlinien er formulierte: „Beschäftigung von Juden als Beamte“ und „in allen sogenannten freien öffentlichen Stellungen, Anwälte, Ärzte, Theater, Handelskammer, Verbände und dergleichen“ nur „entsprechend der Bevölkerungsquote“; Ausnahmeregelungen „im Falle des Nachweises erheblicher Verdienste um die deutsche Heeresmacht im Feindesland in den Jahren 1914–1918“³⁶. Rupp hielt diese Leitlinien offensichtlich für plausibel, denn er leitete sie am 5. April an den Reichsjustizminister und an den Reichsinnenminister weiter³⁷. Mit einem modifizierten Vorschlag war er selbst schon am Vortag an einen „Kollegen“ (oder an mehrere) aus den Justizverwaltungen der Länder herangetreten, da die vorläufigen Regelungen, die in Baden und auch in Bayern getroffen worden waren, nicht aufrecht erhalten werden könnten, „wenn man nicht größere Erschütterungen in Kauf nehmen will“. Als definitive Lösung schwebte Rupp vor, „daß es jüdische Richter nicht mehr geben darf, weder als Zivil- noch als Strafrichter“. Kein Grundsatz lasse sich jedoch „in Starrheit“ durchführen, so dass es Ausnahmeregelungen bedürfe – für „jüdische Richter, die schwerkriegsbeschädigt sind oder aus sonstigen Gründen irgendeine Nachsicht verdienen“. Für die Rechtsanwälte empfahl Rupp eine vorübergehende Teilung der Rechtsanwaltschaft „ähnlich wie in Frankreich in *Avoués* und *Advocats*“. Auftreten vor Gericht dürfe „nur eine beschränkte Anzahl der jetzt vorhandenen (etwa 2%)“; hier seien „Kriegsteilnehmer, und besonders Schwerverwundete und im Krieg ausgezeichnete zu berücksichtigen“. Der Rest solle zwar die „Rechte der Anwaltschaft“ behalten, „aber nicht das Recht des Verhandelns vor Gericht. Ihre Tätigkeit wird sich darauf beschränken, Schriftsätze zu fertigen und den Verkehr mit dem Publikum aufrechtzuerhalten. Die letztere

³⁴ Ebd. 234 16809, Schreiben vom 20.4.1933.

³⁵ Ebd., Schreiben Levis' an Schmidt vom 25.4.1933.

³⁶ LA-BW, GLA 234 4052.

³⁷ Vgl. ebd.

Tätigkeit wird man wohl nicht verbieten können, solange Juden überhaupt die Möglichkeit der freien Betätigung haben“³⁸.

Während sich Rupp darum bemühte, eine mit dem Reichsjustizministerium und den Justizministerien der Länder abgestimmte Lösung zu finden, preschte am 5. April Reichskommissar Wagner mit einem Erlass vor, der die Beurlaubung sämtlicher „jüdischer“ Beamter in Baden anordnete. Auf dessen Basis konnte dann auch am 7. April das NSDAP-Parteiblatt „Der Führer“ berichten: „Die badische Rechtspflege ist gesäubert“. Die „Umbildung der Rechtspflege“ habe nun ihren „vorläufigen Abschluß“ gefunden. „Die vornehmste Aufgabe war es, die deutsche Rechtsprechung wieder dem deutschen Rechtsempfinden anzugleichen. Aus diesem Grunde haben wir Nationalsozialisten von jeher die Forderung aufgestellt, daß nur Deutsche über Deutsche zu Gericht sitzen“. Wie man erfahren habe, gebe es „heute in Baden keinen jüdischen Richter und Staatsanwalt mehr“, und auch in der Zulassung „jüdischer Anwälte zu den badischen Gerichten“ sei „eine entscheidende Änderung eingetreten“, indem diese durch die Anwaltskammern „ersucht“ worden seien, „in Zukunft den Gerichten fernzubleiben. Ausgenommen wurden vom Badischen Justizministerium lediglich die jüdischen Anwälte, die während des Krieges in der vordersten Front kämpften oder kriegsgeschädigt sind“³⁹. Kaum war die Druckerschwärze der „Führer“-Ausgabe getrocknet, die über den vorläufigen Abschluss der „Umbildung der Rechtspflege“ in Baden berichtete, kam am gleichen Tag aus Berlin die Nachricht vom Inkrafttreten des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“⁴⁰, das zu Modifikationen der bisherigen „Säuberungspolitik“ nötigte: Die Ausnahmeklauseln des Gesetzes, die nicht nur Weltkriegsteilnehmern – in weiterer Auslegung als der Rupps, da neben den „Frontkämpfern“ auch jene dazu gezählt wurden, deren Väter oder Söhne gefallen waren –, sondern auch Altbeamten (vor dem 1. August 1914) zugutekamen, trafen nämlich auf mehrere der beurlaubten badischen Richter zu, was die „Erfolgsmeldung“ des „Führers“, es gebe „keinen jüdischen Richter“ mehr im Lande, konterkarierte. Um diesen Zustand tatsächlich zu erreichen, bedurfte es in der Folgezeit, wie im Fall Otto Levis geschildert, noch einigen Druckes auf die Betroffenen, um sie in den Ruhestand zu bringen.

Ob der Umstand, dass er als kommissarischer Leiter des Justizministeriums in den Personalfragen keine freie Hand hatte und wechselnden Direktiven des Reichskommissars und der Reichsregierung folgen musste, Rupp Verdruss bereitet hat, lässt sich in den überlieferten Quellen nicht erkennen, ebenso wenig, ob ein eventueller Verdruss hierüber ihm die Entscheidung erleichtert hat, bei Wagner um die Enthebung von seinen Kommissarsdiensten nachzusuchen. Dies tat Rupp mit einem Schreiben vom 18. April, in dem er unter Bezug „auf meine wiederholten mündlichen Rücksprachen“ das Argument vorbrachte, „daß für ein so kleines Land wie Baden drei Minister mehr als ausreichend sind. Da das Justizministerium den weitaus kleinsten Aufgabenkreis hat, ist die Stelle des Justizministers am ehesten überflüssig. Außer-

³⁸ Ebd.

³⁹ Der Führer vom 7.4.1933.

⁴⁰ Vgl. RGBl. 1933 I, S. 175 f.

dem ist nach meiner Kenntnis der Dinge der Justizminister, wenn er sich nicht um Dinge kümmern will, für die der Ressortbeamte an sich zuständig ist, nicht voll beschäftigt“⁴¹. Wagner gewährte Rupp den Abschied und sprach ihm seinen „herzlichen Dank“ dafür aus, dass er „unter schwierigsten Umständen die Justizverwaltung mit sicherer Hand in die neue Zeit herübergeführt und sich dadurch große Verdienste um die badische Rechtspflege erworben“ habe⁴². Zu Rupps Nachfolger ernannte der Reichskommissar noch am gleichen Tag Otto Wacker⁴³ und führte damit Justiz- und Kultusministerium in Personalunion zusammen, wie es Rupp schon in der Sitzung der kommissarischen Regierung am 27. März vorgeschlagen hatte.

III. Otto Wacker als Leiter des Ministeriums

Wie Wacker selbst, der in den Vorwochen mit drastischen Einschnitten in den Personalbestand des Kultusministeriums diese Behörde politisch neu ausgerichtet hatte und mit einem weitgreifenden kulturpolitischen Programm an die Öffentlichkeit getreten war⁴⁴, die Übertragung der Leitung des Justizministerium auf seine Person erlebt hat, erschließt sich aus den Quellen nicht. Dass es ihn zur Erweiterung des eigenen Einflussbereiches nach dieser Doppelfunktion gedrängt habe, ist dort ebenso wenig zu erkennen wie das Bedenken, durch eine Zusatzbelastung von seinem kulturpolitischen Hauptbetätigungsfeld ablenkt zu werden. Die feierliche Übernahme seiner neuen Amtsgeschäfte erfolgte am 25. April mit einer Ansprache Wackers vor den Beamten und Angestellten des Justizministeriums, das nun als Abteilung des neugebildeten Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz firmierte. Wacker nutzte die Gelegenheit zu einigen Grundsatzbemerkungen, an deren Anfang er die Versicherung stellte, dass der Verlust der Selbständigkeit des Justizministeriums nicht etwa bedeute, dass „der neue Staat der Justiz geringere Bedeutung beimessen würde“; vielmehr habe sich die Vereinigung „als zwingende Notwendigkeit“ ergeben, „wenn der nationalsozialistische Grundsatz der Vereinheitlichung und Verbildung der Staatsverwaltung in die Wirklichkeit umgesetzt werden sollte“⁴⁵. Über seine eigene Qualifikation für die Leitung nun auch der badischen Justiz äußerte sich Wacker in einer Weise, die man wahlweise als humoristisch oder als zynisch verstehen konnte: Er selbst sei kein Jurist, sondern mit der Justiz bisher nur „passiv in der Rolle des Prozeßbeteiligten in Berührung gekommen“ – Näheres hierüber brauchte Wacker nicht auszuführen, da allseits bekannt war, dass er als Hauptschriftleiter des

⁴¹ LA-BW, GLA 233 24283.

⁴² Ebd.

⁴³ Vgl. das Ernennungsschreiben ebd.

⁴⁴ Zu Wackers Biographie und seiner Tätigkeit als kommissarischer Leiter des Kultusministeriums siehe oben S. 315–321.

⁴⁵ Badisches Justizministerialblatt 1933, S. 55. Wacker erinnerte daran, dass die Zusammenlegung von Kultus- und Justizministerium bis 1911 in Baden der Regelfall gewesen sei. Dies konnte man als eine indirekte Kritik an den demokratischen Vorgängerregierungen verstehen.

NSDAP-Parteiblatts „Der Führer“ in den Vorjahren mehrfach wegen Pressevergehen belangt worden war. Diese Erfahrungen jedenfalls waren ihm „sehr wertvoll, denn das hat mir Einblicke in die Justiz vermittelt, die gewöhnlich der Minister oder der Aufsichtsbeamte nicht zu haben pflegt“⁴⁶.

Über die Folgerungen, die sich aus diesen Erfahrungen ergaben, berichtete Wacker in seiner Ansprache in groben Zügen. Er kündigte an, die von seinem Vorgänger Rupp begonnenen rassistischen „Säuberungen“ der Justiz fortzusetzen und den Grundsatz zu verwirklichen, „daß über den deutschen Volksgenossen nur deutsche Richter deutsches Recht sprechen sollen“, wobei er mit Bezug auf letzteres selbst zunächst nicht mehr tun konnte, als „mit größter Aufmerksamkeit alle die Bestrebungen“ zu verfolgen, „die unserm deutschen Volke wieder ein deutsches Recht geben wollen“. Größere eigene Handlungsspielräume gab es in der Praxis der Strafrechtspflege, die Wacker auf den Primat der „Volksgemeinschaft“ ausrichten wollte: „Was der Volksgesamtheit schadet, was ihren Verfall beschleunigen kann, was durch seinen Minderwert das Gesunde, Gute und Starke zu vergiften unternimmt, wird auch mit den Mitteln der Strafrechtspflege zu bekämpfen sein. Man wird sich daran gewöhnen müssen, daß mit dem übertriebenen Individualismus, der in dem minderwertigsten Subjekt ein wertvolleres Objekt der Fürsorge sieht, als in dem wertvollsten Gute der Nation, aufgeräumt wird“. Hieraus ergab sich die nachdrückliche Forderung an jeden einzelnen Strafrichter, „daß er das Wohl des Staates zum Grundgedanken seines Richterspruches macht“. Auch den Strafvollzug wollte Wacker neu ausrichten: „Die Strafanstalt soll zwar bessern, wo noch zu bessern ist, aber der Strafvollzug muß als Hauptziel verfechten, daß der Staat und die Volksgenossen erst gesichert sein müssen, bevor der Verbrecher ein Recht auf individuelle Fürsorge hat“⁴⁷.

Ein Schlüssel zur Verwirklichung des von Wacker am 25. April vorgestellten justizpolitischen Programms sollte die Personalpolitik sein, in der Wacker im Wesentlichen den Kurs fortsetzte, den sein Vorgänger Rupp eingeschlagen hatte. Die Neubesetzung des Ministerialdirektorenpostens, die Reichskommissar Wagner am 27. März für nötig erklärt hatte in dem Fall, dass das Justizministerium seine Alleinspitze verlieren sollte, stand für Wacker dabei offenkundig nicht auf der Agenda, sei es, weil Schmidt inzwischen den nachhaltigen Eindruck erweckt hatte, auch unter den veränderten politischen Verhältnissen der richtige Mann an diesem Platz zu sein, sei es, weil Reinle, der als politisch verlässlicher Altparteigenosse ins Ministerium gehoben worden war, sich dort rasch eine Zentralposition hatte erobern können⁴⁸. Auf der nächsten Hierarchiestufe des Justizministeriums, in der Gruppe der Ministerialräte, griff Wacker dagegen – ähnlich wie bei seiner Personalpolitik im Kultusministerium – scharf ein: Neben dem Generalstaatsanwalt Hafner musste auch der Personalchef des Hauses Karl Götz das Ministerium verlassen; das bisherige Mitglied der DDP

⁴⁶ Ebd., S. 56.

⁴⁷ Ebd., S. 56 f. Wackers Ansprache wurde im Führer vom 26.4.1933 abgedruckt.

⁴⁸ Fest etatisiert wurde Reinle als Oberregierungsrat am 1.8.1933, und bereits am 1.11.1933 erfolgte die Beförderung zum Ministerialrat; vgl. KISENER, Diktatur, S. 148 und SCHILLER, Oberlandesgericht Karlsruhe, S. 129 f.



Abb. 55: Karl Götz, für Personalsachen zuständiger Ministerialrat im badischen Justizministerium, 1933 ans Landgericht Konstanz versetzt.

beziehungsweise der Staatspartei wurde zum 1. November 1933 auf den Posten des Landgerichtspräsidenten in Konstanz abgeschoben⁴⁹.

Opfer der personalpolitischen Rochaden wurde auch Ministerialrat Erwin Umhauer, der noch auf einer Planstelle des Ministeriums geführt wurde, aber am Jahreswechsel 1932/33 aus dem aktiven Dienst ausgetreten war, als er als Vertreter der DVP zum badischen Innenminister ernannt worden war. Umhauers lavierendes politisches Verhalten in den Krisentagen nach dem 5. März 1933, als er für seine Partei und für sich selbst den Eintritt in eine Koalitionsregierung mit der NSDAP zu erreichen versucht hatte⁵⁰, wurde ihm von Wacker nicht gedankt: Umhauer musste aus dem Justizministerium ausscheiden und ließ sich im Juli 1933 als Rechtsanwalt beim Landgericht Karlsruhe nieder⁵¹. Lediglich der vierte Ministerialrat im Justizministerium

konnte sich 1933 in seinem Amt halten: Joseph Siefert, der wie Götz der DDP angehört hatte, aber zum 1. Mai 1933 die Mitgliedschaft in der NSDAP erwarb⁵².

Auch in der Gruppe der Oberregierungsräte des Justizministeriums kam es zu politisch motivierten Versetzungen: Johannes Ferdinand, der als Zentrumsanhänger galt, wurde an das Landgericht Karlsruhe abgeschoben⁵³, und Landolin Curtaz wurde an das Notariat in Mannheim versetzt. In seinem Fall wurde, wie oben erwähnt, die erst Mitte Januar 1933 ausgesprochene Beförderung zum Ministerialrat rückgängig gemacht. Curtaz wurde, so gab er nach dem Krieg zu Protokoll, „von dem damals ins Ministerium versetzten früheren Amtsrichter, späteren Oberlandesgerichtspräsidenten Reinle bedeutet, dass ich den Parteigenossen im Ministerium

⁴⁹ Vgl. LA-BW, GLA 240 Zug. 1997-38 1347. Götz konnte sich in Konstanz bis 1937 im Amt halten und wurde dann nach Querelen mit der örtlichen Parteiorganisation in den Ruhestand gedrängt; vgl. ENGEHAUSEN, Wie ein Justizinspektor einen Landgerichtspräsidenten aus dem Amt brachte.

⁵⁰ Siehe oben S. 39.

⁵¹ Vgl. LA-BW, GLA 234 16863.

⁵² Vgl. KISSENER, Diktatur, S. 147.

⁵³ Vgl. ebd.

Platz machen müsse“⁵⁴. Neben Reinle selbst war dies zunächst der Singener Amtsgerichtsrat Eitelhans Grüninger, NSDAP-Parteimitglied seit 1931, der im Mai 1933 zur kommissarischen Dienstleistung ins Justizministerium berufen und dort zum 1. September als Oberregierungsrat etatisiert wurde⁵⁵ – möglicherweise auf direkte Initiative Minister Wackers, der die Familie aus Offenburg kannte und Grüningers jüngeren Bruder Hans Albrecht als seinen persönlichen Mitarbeiter ins Kultusministerium geholt hatte⁵⁶. Während Reinle und Grüninger Altparteigenossen waren, avancierten 1933 auch noch zwei frühe Neuparteigenossen im Justizministerium, die ihre politische Anpassungsbereitschaft durch einen NSDAP-Parteiaustritt zum 1. Mai deutlich gemacht hatten: Kuno Ruppert, der zum 1. November seinen Dienst im Ministerium als Oberregierungsrat antrat und 1934 zum Ministerialrat aufstieg⁵⁷, und Friedrich Vialon, der von der Mannheimer Staatsanwaltschaft als Regierungsrat ins Justizministerium wechselte⁵⁸. Mit diesen Neuberufungen und den Versetzungen wurde das Personal des Ministeriums politisch auf die neue Linie Wackers gebracht, ohne dass es massiver Zwangsmaßnahmen in der Anwendung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ bedurfte. Dass der Eindruck scharfer politischer „Säuberungen“ ausblieb, lag aber wohl auch an der Kontinuität der Besetzung des Ministerialdirektorenpostens, die bis zu einem gewissen Grad verschleierte, dass doch ein beträchtliches Personalrevirement vollzogen wurde.

Was für das Personal des Justizministeriums gilt, lässt sich auch auf die badische Justiz insgesamt übertragen, wenngleich hier durch die konsequente Verdrängung als „nicht arisch“ deklarerter Staatsanwälte und Richter der „Säuberungscharakter“ der Personalpolitik deutlicher hervortritt, zumal das Justizministerium seine diesbezüglichen Eingriffe in den Personalbestand auch öffentlich machte. So lancierte es Mitte Mai 1933 einen Presseartikel, in dem die Auswirkungen des „Arierparagraphen“ des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ beschrieben wurden: Von den insgesamt 525 Beamten mit juristischer Vorbildung im höheren badischen Justizdienst seien 37 Beamte, das heißt sieben Prozent, „Nichtarier“, von denen mittlerweile 20 aus dem Dienst geschieden seien. „Im unteren Justizdienst war kein, im mittleren Justizdienst nur ein einziger nichtarischer Beamter beschäftigt. Da er schon vor dem 1. August 1914 planmäßig angestellt worden ist, verbleibt er im Dienst“⁵⁹. Einblicke in das Ausmaß der rassistisch motivierten Entlassungen gibt auch ein undatiertes, aber wohl am Jahresende 1933 erstelltes „Verzeichnis der aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ entlassenen Beamten“, das unter dem „Arierparagraphen“ elf planmäßige und außerplanmäßige Beamte nennt und 40 Referendare, die ihre Ausbildung abbrechen mussten. Nach dem vierten Pa-

⁵⁴ LA-BW, GLA 234 16745, Schreiben Curtaz' an das württembergisch-badische Justizministerium vom 6.1.1950.

⁵⁵ Vgl. KISSENER, Diktatur, S. 148 f.

⁵⁶ Siehe oben S. 359.

⁵⁷ Vgl. KISSENER, Diktatur, S. 149.

⁵⁸ Vgl. LA-BW, GLA 465 d 576.

⁵⁹ Karlsruher Zeitung/Badischer Staatsanzeiger vom 13.5.1933.

ragraphen des Gesetzes, also wegen politischer Unzuverlässigkeit, waren vier Richter entlassen worden – allesamt „Nichtarier“, denen somit der Genuss der Ausnahmeklauseln für Altbeamte und Weltkriegsteilnehmer verwehrt wurde – sowie vier untere und mittlere Beamte⁶⁰. Nicht erfasst sind in dem Verzeichnis die Versetzungen in ein anderes Amt und in den Ruhestand nach den Paragraphen 5 und 6 des Gesetzes, so dass sich genaue Zahlen für die rassistischen und politischen „Säuberungen“ in der badischen Justiz im Jahr 1933 nicht nennen lassen. Insgesamt dürften aber weniger als zehn Prozent des Gesamtpersonals betroffen gewesen sein.

Mag dies auch als ein scharfer Eingriff in den Personalbestand erscheinen, so ging er doch einigen Parteistellen der NSDAP nicht weit genug: Seit Mai 1933 erreichten das Justizministerium Schreiben verschiedener Kreisleitungen der NSDAP, in denen Justizbeamte namhaft gemacht wurden, die als „national unzuverlässig“ galten. Wacker ließ daraufhin Erkundigungen einziehen und prüfen, ob eine Entlassung nach dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ in Frage käme, kapitulierte aber schließlich vor dem Ausmaß des Denunziantentums, das in einigen Berichten der Kreisleitungen zum Ausdruck kam. Ein besonderes Ärgernis waren dem Justizminister, wie er der Gauleitung mitteilte, die Entlassungsforderungen der Freiburger Kreisleitung, die 39 mittlere oder untere Beamte und Angestellte und „mit Einschluß der höheren Beamten 47 Personen als politisch unzuverlässig und für die Zukunft untragbar bezeichnet“ hatte, während aus Mannheim und Karlsruhe jeweils kein einziger Beamter nominiert worden sei. Greifbare Ergebnisse habe die Überprüfung der genannten Freiburger Justizbeamten nicht gezeitigt, von denen zwar etliche ehemalige Parteigänger des Zentrums seien, denen aber „kein Vorgang gehässiger Betätigung gegen die Bewegung nachgewiesen“ werden konnte und die zudem inzwischen ihre „loyale oder sogar begeisterte Einstellung zum neuen Staat ausgesprochen“ hätten. Bei der Überprüfung der Anschuldigungen habe sich vielfach herausgestellt, „daß die mitgeteilten Äußerungen zum großen Teil entstellt und aus dem Zusammenhang gerissen wiedergegeben waren. [...] Die Nachprüfung dieser Fälle ergab ferner, daß die Anregung zur Einleitung eines Verfahrens nach § 4 des Gesetzes meist von Persönlichkeiten ausgingen, die den betreffenden Beamten unmittelbar unterstellt waren und vielleicht hoffen durften, bei einer Entlassung oder Versetzung des Beamten Vorteile zu erzielen, aber auch von solchen, deren dienstliche Leistungen sehr oft zu Beanstandungen Anlaß gegeben hatten“⁶¹.

Dass Wacker hier Begehrlichkeiten der Parteistellen abwehrte, entsprach dem generellen Kurs seiner Personalpolitik, die sich bei aller Bereitschaft zu scharfem Vorgehen gegen die „nicht arischen“ Beamten als Kollektiv und gegen einzelne politisch vorbelastete Beamte doch auch an den Effizienzbedingungen orientierte, die ein weiter greifendes Personalrevirement schon deshalb nicht zuließen, weil es an politisch zuverlässigen Kandidaten fehlte, die gleichzeitig fachlich qualifiziert waren. In dieser Konstellation blieben durchaus zahlreiche ehemalige Gegner der Nationalsozialisten

⁶⁰ Vgl. LA-BW, GLA 234 4053.

⁶¹ Ebd., Schreiben vom 4.9.1933.

auf ihren Posten in der Justiz und erhielten die Chance, sich auch unter den Bedingungen der Diktatur als loyale Staatsdiener zu erweisen. Dies galt sogar für den Inhaber des höchsten Amtes in der badischen Justiz, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Karl Buzengeiger, der lange Jahre der DDP angehört hatte⁶². Wacker ließ Buzengeiger im Mai 1933 auf indirekten Wegen wissen, dass er über eine Neubesetzung der Leitung des Oberlandesgerichts nachdenke⁶³, und ermunterte ihn damit, seine Anpassungsanstrengungen zu forcieren. Außenstehende wie der Karlsruher Rechtsanwalt und spätere württembergisch-badische Wirtschaftsminister Hermann Veit jedenfalls waren überrascht, wie rasch und gut Buzengeiger die Anpassung gelang. Bei einer Juristenversammlung in der Karlsruher Festhalle bald nach der Machtübernahme, so gab Veit in Buzengeigers Spruchkammerverfahren 1947 zu Protokoll, sei „allgemein aufgefallen, mit welcher Begeisterung sich der Oberlandesgerichtspräsident Dr. Buzengeiger zum Nationalsozialismus bekannte. Die Begeisterung war beim Alter des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten besonders überraschend“, und man habe es dem anwesenden Reichsjuristenführer Hans Frank geradezu angesehen, „welche Freude er empfand über den jugendlichen alten Herren“⁶⁴.

Wie die Anpassung gelang, war durchaus nicht immer von den politischen Vorgeschichten der Richter abhängig, wie das Beispiel des Mannheimer Landgerichtsdirektors Alfred Hanemann zeigt. Dieser diente sich Rupp Ende März mit Vorschlägen zur rassistischen Säuberung der badischen Justiz an und stieg in der Hierarchie zum Leiter des für ganz Baden zuständigen neugeschaffenen Mannheimer Sondergerichts auf, das in beschleunigten Verfahren politische Vergehen ahnden sollte⁶⁵. Obschon Hanemann als deutschnationaler Reichstagsabgeordneter am rechten Rand des politischen Spektrums stand und schon 1933 die NSDAP-Parteimitgliedschaft erwarb, verwickelte er sich in der Folgezeit in Dauerquerelen mit den Mannheimer Parteistellen der NSDAP: „Aus seiner vorherigen Gegensätzlichkeit zum Nationalsozialismus heraus fiel es ihm“, so hieß es in einer politischen Beurteilung aus dem Jahr 1937 über Hanemann, „anfänglich schwer, sich den Forderungen der Bewegung anzupassen. Er bemühte sich in dieser Richtung auch nicht allzu sehr. Es sind sogar Fälle bekannt, die an einen Verstoß gegen die Parteidisziplin angrenzen. Scheinbar war ihm die Notwendigkeit seiner Unterordnung noch nicht recht zum Bewusstsein gekommen“⁶⁶.

Mussten die Nationalsozialisten bei dem vorhandenen Personal in der Justiz mancherlei Kompromisse eingehen, so schienen die Handlungsoptionen beim Nachwuchs größer zu sein, zumal im Jahr 1933 wegen der recht zahlreichen Entlassungen „nicht arischer“ Beamter ein größeres Kontingent an Stellen neu zu besetzen war. Allerdings zeigte sich bald, dass auch unter den jungen Juristen nur wenige waren, die den politischen Ansprüchen der NSDAP genügten. So kamen mangels Alternati-

⁶² Vgl. LA-BW, GLA 240 1997-38 1086, Angaben Buzengeigers in seinem Personalbogen.

⁶³ Vgl. SCHILLER, Oberlandesgericht Karlsruhe, S. 47 f.

⁶⁴ LA-BW, GLA 465 h 53886, Schreiben vom 23.2.1947.

⁶⁵ Vgl. Badisches Justizministerialblatt 1933, S. 47 f. Zum Sondergericht Mannheim vgl. OEHLE, Rechtsprechung; SIKINGER/RUCK, Badische Beamte.

⁶⁶ Zitiert nach: KISSERER, Richter, hier S. 213.

ven noch 1933 einzelne Juristen zur planmäßigen Anstellung, obwohl sie sich in den Vorjahren politisch für die Zentrumspartei und die Sozialdemokratie exponiert hatten. Dass sich das Problem der Inkongruenz von politischen Meriten und fachlicher Qualifikation nur mittelfristig lösen ließ, zeigten auch die Meldungen zu der großen juristischen Staatsprüfung am Jahresende 1935: Unter den 50 antretenden Gerichtsreferendaren waren nur zwölf NSDAP-Parteimitglieder – bis auf einen allesamt frühe Neuparteigenossen mit dem Eintrittsdatum zum 1. Mai 1933⁶⁷. Dies war Wasser auf die Mühlen der Parteistellen der NSDAP, die nicht müde wurden, die ausgebliebene konsequente politische Säuberung der badischen Justiz zu beklagen, und Wacker beziehungsweise Reinle, der nach der „Vereichlichung“ der Justiz zur Zentralfigur in der badischen Justizverwaltung wurde, zu wiederholten Rechtfertigungen ihrer Personalpolitik nötigten⁶⁸.

IV. Justizpolitische Appelle und Abwehrgefechte 1933/34

Da man die Möglichkeiten eines durchgreifenden Personaltausches für gering hielt, verlegte man sich im Justizministerium darauf, auf das vorhandene Personal und auf den juristischen Nachwuchs ideologisch einzuwirken. Eine kleine Blütenlese des Badischen Justizministerialblatts aus dem Jahr 1933 illustriert, mit welchen Instrumenten dies versucht wurde: Ende Juli zum Beispiel wurden in einem Erlass Wackers über die „Organisation der Justizbeamtenschaft“ die Bestimmungen zur „Gleichschaltung“ der Standesorganisationen eingeschränkt. Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtspfleger wurden damit Zwangsglieder im Nationalsozialistischen Deutschen Juristenbund⁶⁹, der auch auf dem Feld der Referendarschulung tätig wurde und zum Jahresende 1933 in Rastatt ein „Schulungslager“ einrichtete. Vorgesehen waren dreiwöchige Kurse – verpflichtend für die Mitglieder des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen, während von den übrigen Referendaren „die Teilnahme erwartet“ wurde – mit Schwerpunkten auf der „Erziehung im Gedanken der Wehrhaftigkeit und Geiste der Kameradschaft“ sowie auf der politischen Schulung „durch Vorträge von bewährten nationalsozialistischen Persönlichkeiten zur Vermittlung und Einprägung des Ideengutes des Nationalsozialismus“. Über die absolvierten Kurse sollte der Schulleiter den Referendaren ein Zeugnis ausfertigen und der „beschäftigenden Stelle und dem Justizministerium“ übermitteln. Die Pläne des badischen Gaues des Juristenbundes wurden von der Justizverwaltung, so Wacker in seinem Erlass vom 23. Oktober 1933, „lebhaft begrüßt“, und den für die Teilnahme an den Schulungslagern erforderlichen Urlaub erteilte der Justizminister allgemein⁷⁰.

⁶⁷ Vgl. KISSERER, Diktatur, S. 161.

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 159–171.

⁶⁹ Vgl. Badisches Justizministerialblatt 1933, S. 92.

⁷⁰ Ebd., S. 125 f.

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

1933

23. Jahrgang.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1933.

Nr. 22

Erlass vom 23. Oktober 1933 Nr. J 61965 über die Errichtung eines Referendarschulungslagers.

Der Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen Gau Baden teilt folgendes mit:

„Der Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen Gau Baden hat in Rastatt ein Schulungslager für Referendare unter dem Namen Dr. Frank-Lager eingerichtet. Die Referendare sollen dort wehrsportlich und politisch geschult werden. Die wehrsportliche Schulung dient der Erziehung im Gedanken der Wehrhaftigkeit und im Geiste der Kameradschaft. Zu diesem Zweck finden Exerzier- und Marschübungen, Sport in jeder Art, Turnen und Gymnastik statt. Die Ausbildung liegt in den Händen von Polizeioffizieren.“

Die politische Schulung erfolgt durch Vorträge von bewährten nationalsozialistischen Persönlichkeiten zur Vermittlung und Einprägung des Ideengutes des Nationalsozialismus.

Es ist beabsichtigt, jeweils für 3 Wochen, je 21 Referendare in dem Dr. Frank-Lager zu schulen, beginnend erstmals am Montag, den 6. November 1933. Diejenigen Referendare, welche Mitglieder des NSDj. sind, sind zur Teilnahme an den Kursen verpflichtet. Von den übrigen Referendaren wird die Teilnahme erwartet. Den Referendaren, welche beabsichtigen, im Frühjahr 1934 sich der zweiten juristischen Prüfung zu unterziehen, ist die Teilnahme an einem Schulungslager freigestellt; soweit solche Referendare noch teilnehmen wollen, müssen sie sich baldigst zu den ersten Schulungslagern melden. Für die Bewertung der zweiten juristischen Staatsprüfung bleibt die Teilnahme an dem Schulungslager ohne Einfluß.

Zur Deckung der Kosten hat jeder Referendar, der einberufen wird, den Betrag von 2 RM täglich zu entrichten. Gesuche um Nachlaß oder Ermäßigung sind unter Angabe der Gründe und Vorlage von behördlichen Zeugnissen über die Bedürftigkeit bei der einberufenden Stelle einzureichen.

Es ist beabsichtigt, die Teilnehmer am Lager zu uniformieren. Die Uniform wird vom Lager beschafft. Die Bettwäsche und eine Wolldecke hat jeder Referendar selbst zu stellen. Sollte ihm dies nicht möglich sein, hat er dies rechtzeitig der einberufenden Stelle zu melden.

Die Einberufung erfolgt durch den NSDj. Gau Baden. Nach Beendigung des Kurses stellt der Lagerführer für jeden Teilnehmer ein Zeugnis aus; je eine Fertigung des Zeugnisses übermittelt der Schulungsleiter der beschäftigenden Stelle und dem Justizministerium.“

Abb. 56: Erlass über die Einrichtung eines Referendarschulungslagers vom 23. Oktober 1933.

Einen wesentlich breiteren Adressatenkreis als den Nachwuchs hatte Wacker im Blick, als er im November 1933 mit einem Erlass „über die Rechtspflege“ sämtliche badischen Justizangehörigen auf die neuen politischen Verhältnisse einzuschwören versuchte. In seinen mehrseitigen Ausführungen stellte er die Notwendigkeit eines Umbaus der Rechtspflege zunächst in den Kontext der „nationale[n] Revolution, die alle Erscheinungsarten des staatlichen Lebens durchdringt und umgestaltet“. Der nationalsozialistische Staat werde „sich ein Recht schaffen, das seinem Wesen und Wollen klar entspricht, und eine Rechtsordnung, die nichts als dem Volksganzen dient, um es sich gleichzeitig streng zu unterwerfen“. Daraus ergebe sich, „daß dieses Ziel nur durch die Mitarbeit aller an der Rechtspflege unmittelbar oder mittelbar Beteiligten erreicht werden kann. Wie von Gesetzgebung und Rechtsprechung erwartet werden kann, daß die Umformung des Rechts der neuen Einheit von Volk und Staat, der Verbundenheit aller Volksgenossen Rechnung trägt, so wird sich auch in jedem Zweig der Rechtspflege und jeder darin tätigen Person Gelegenheit bieten, schon jetzt den neuen Geist in sich lebendig und wirksam werden zu lassen“⁷¹.

Wacker konkretisierte die Anforderungen an die badischen Justizangehörigen mit dem Appell zur besonderen Anteilnahme der Beamten an den Bedürfnissen auch des „kleinste[n] Mann[es], der seine Belange vor den Justizbehörden vertritt“, und erklärte hierfür als nötig, dass sie sich freimachen „von dem Geist des Novemberstaates, der so manchen veranlaßt hat, sich allein in erster Linie im Auge zu haben“. Stattdessen gelte es, wieder anzuknüpfen „an die Auffassung vom deutschen Beamtentum, wie sie das Vorbild der Welt geworden ist“. Dies lasse keinen Raum „für gewerkschaftliches und eigensüchtiges Denken. Es muß überwunden sein, daß die Beamenschaft in der Öffentlichkeit untereinander oder gegeneinander nur ihre Besoldungs- und Einstufungsfragen bespricht und verfißt, zu Zeiten besonders, in denen sich ein großer Teil des Volkes in Not befindet“. Im Anschluss an einen allgemeinen Katalog von Beamtentugenden, der „sittliche Verfehlungen“ ebenso ausschloss wie die „Verquickung von dienstlichen und außerdienstlichen Angelegenheiten“, kam Wacker im Kern des Erlasses auf die politischen Anforderungen zu sprechen: „Seiner eigenen Erziehung zum nationalsozialistischen Denken hat jeder Beamte und Angestellte alle nur denkbare Aufmerksamkeit und Muße zu widmen. Staat und Nation sind durch die nationalsozialistische Bewegung eins geworden; deshalb kann verlangt werden, daß jeder Beamte innerlich und äußerlich Träger des neuen Zustandes wird“. Hierzu sei „der Erwerb des Parteibuches weder erforderlich noch genügend. Auch das Studium von nationalsozialistischen Schriften und Zeitungen“ reiche „für sich allein nicht aus“. Erforderlich sei vielmehr auch „die möglichst rege Beteiligung an den öffentlichen Kundgebungen, Versammlungen und sonstigen (auch kleineren) Veranstaltungen der NSDAP, von denen sich bisher besonders die höhere Beamenschaft mancherorts in befremdlichem Umfange zurückgehalten hat. Hierbei ist zu beachten, daß der Besuch allgemeiner nationalsozialistischer Volksveranstaltungen für den Beamten ebenso wichtig ist, wie die Teilnahme an fachlichen Kundgebungen und d[er]gl[eichen]. Dies

⁷¹ Ebd., S. 127.

aus innerer Überzeugung zu tun, wird einem Jeden umso leichter gelingen, je mehr er bestrebt ist, sich mit dem Gedankengut der nationalsozialistischen Weltanschauung und Staatsauffassung vertraut zu machen. Nur dann ist die Gewähr gegeben, daß die Arbeit der Justizbehörden volksverbunden bleibt“⁷².

Mit solchen Appellen allein ließ sich die politische „Gleichschaltung“ des Personals der badischen Justizbehörden kurzfristig nicht erzwingen, wie die Fortdauer der Kritik von Parteistellen auch im Jahr 1934 illustriert. So übermittelte der Leiter des Gauamts für Beamte Leopold Mauch Wacker im Juli die Zuschrift eines anonymen Altparteigenossen aus dem Justizdienst, der sich über die Beförderung dreier Beamter aus dem Karlsruher Notariat beschwerte, die weder NSDAP-Mitglieder seien noch jemals Parteiveranstaltungen besucht hätten. Auch hatte der Anonymus andernorts erlebt, „dass sich ein alter Pg. um die Stelle eines Oberinspektors bei der Staatsanwaltschaft bewarb und diese Stelle von einem nicht Pg., der, während wir heimlich Kampfmarken verkauften, Kontrollisten in den Wahllokalen führten und Mitglieder warben, Betstunden in Mosbach abhielt, von dort nach Heidelberg geholt und befördert wurde. Offenbar auf Wunsch des Oberstaatsanwalts, auch Pg., ‚Serie 1933‘, während der sich bewerbende Justizinspektor und alte Pg. noch heute auf Antwort wartet, d.h. stillschweigend übergangen wurde“⁷³. In einem Abwehrreflex warf Wacker zunächst die Frage auf, wie ein Altparteigenosse sich erlauben könne, „die Ehrlichkeit und Ernstlichkeit einer Aktion des Staatsministeriums [...] in Zweifel zu ziehen“⁷⁴, ließ dann aber die Angelegenheit prüfen, um festzustellen, dass korrekt gehandelt worden sei. Bei aller Sympathie für die Bemühungen, Altparteigenossen bevorzugt zu befördern, sei doch zu berücksichtigen, „wie sehr man sich in Beamtenkreisen aufregt, wenn auch nur der Verdacht aufkommt, ein Beamter komme ohne die vorgeschriebene Prüfung in eine höhere Laufbahn hinein. Bei der im Gang befindlichen politischen Beförderungsaktion fehlt es nicht an solchen Vorschlägen, die im Falle ihrer Verwirklichung sicher in weiten Kreisen der betroffenen Beamtenkategorie dann beträchtlichen Unwillen erregen werden“⁷⁵.

So wie die Quellen nicht preisgeben, mit welcher Motivation Wacker die Leitung des Justizministeriums übernommen hatte, so lassen sie auch keine Rückschlüsse darauf zu, wie seine Bilanz der Tätigkeit auf diesem Politikfeld aussah. Sollte Wacker die Übertragung des Ressorts nicht als eine Pflicht, der er sich nicht entziehen konnte, sondern als eine Chance betrachtet haben, seinen politischen Einfluss zu festigen und auszubauen, so dürfte sich diese Perspektive nicht nur durch die fortdauernden Querelen mit den Parteistellen über die Justizpersonalfragen verdunkelt haben. Kompetenzeinbußen drohten der Justiz und damit auch der Justizverwaltung nämlich durch Maßnahmen unter Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien, etwa durch das neue Repressionsinstrument der „Schutzhaft“, deren Vollzug in die Zuständigkeit der Polizei und damit des Innenministeriums fiel. Mochte dies aus Wackers Sicht noch

⁷² Ebd., S. 129 f.

⁷³ LA-BW, GLA 233 25644, Auszug aus einem Bericht eines alten Pg. vom 25.7.34.

⁷⁴ Ebd., Schreiben an das Gauamt für Beamte vom 12.9.1934.

⁷⁵ Ebd., Schreiben an das Gauamt für Beamte vom 26.9.1934.

akzeptabel sein, so lange die „Schutzhaft“ im Frühjahr und im Sommer 1933 eingesetzt wurde, um politische Gegner der NSDAP und vermeintliche Staatsfeinde ad hoc ihrer Bewegungsfreiheit zu berauben, so wollte er ihre Verstetigung doch nicht widerspruchsfrei hinnehmen, wie eine mit Innenminister Pflaumer ausgetragene Meinungsverschiedenheit über die Durchführung des Gesetzes „gegen gefährliche Berufsverbrecher“ vom November 1933 zeigte – hier wollte Wacker bei der Verhängung von nachträglicher Sicherungshaft das gerichtliche Verfahren gewahrt sehen und die „Schutzhaft“ nur im Ausnahmefall zulassen⁷⁶.

Eine strukturelle Bedrohung der Justiz stellten schließlich auch der Ausbau der NSDAP-Parteijustiz und die Versuche der SA dar, ihre Mitglieder der Strafrechtspflege weitgehend oder sogar ganz zu entziehen und analog zur Militärgerichtsbarkeit eine SA-Gerichtsbarkeit aufzubauen. Zwar musste über diese Frage höheren Ortes – die SA-Führung verhandelte darüber seit dem Sommer 1933 mit dem Reichsinnen- und dem Reichsjustizministerium – entschieden werden⁷⁷; in Baden ergaben sich aber etliche praktische Streitfälle, in denen Wacker die Zuständigkeit und Autonomie der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu verteidigen versuchte. In einem der Streitfälle etwa ging es um die Frage, ob die SA-Führung Anspruch darauf hatte, über polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen ihre Mitglieder benachrichtigt zu werden. Wacker verneinte dies unter Verweis auf ein Verfahren gegen zwei Rastatter SA-Männer, gegen die wegen „erschwerter Körperverletzung“ ermittelt wurde: Hier hatte der vorgesetzte Sturmbannführer, dem ein Doppel der Gendarmeriemeldung ausgehändigt worden war, die Tatzeugen und auch den Geschädigten ins Rathaus einbestellt, ihnen in Anwesenheit der Beschuldigten ihre Aussagen vorgehalten und sie gefragt, „ob sie diese Angaben aufrecht erhalten wollten“. Ein solches Eingreifen könne, so Wacker in einem Schreiben an Innenminister Pflaumer, „durch die Staatsbehörden nicht geduldet werden. Einmal erschwert es die Wahrheitsermittlung im Strafprozeß und dann gefährdet es das Ansehen der Gendarmerie, deren Meldungen durch eine unberufene Instanz gewissermaßen nachgeprüft werden. Wenn gelegentliche Übergriffe von SA – oder sonstigen Parteistellen – auch in Zukunft nicht ganz zu verhüten sein werden, so sind doch solche Eingriffe in die Rechtspflege kaum mehr zu befürchten, wenn den SA-Dienststellen keine Doppel der Gendarmeriemeldung mehr zugehen“⁷⁸.

Die Konflikte, von denen die Arbeit des badischen Justizministeriums in den Jahren 1933/34 gekennzeichnet war: die Auseinandersetzungen mit NSDAP-Parteistellen in Justizpersonalfragen, die Kompetenzstreitigkeiten mit dem Innenministerium wegen des politischen Repressionsinstruments der „Schutzhaft“ oder die Abwehrbemühungen gegen die Versuche einer Aufweichung eines einheitlichen gerichtlichen Verfahrens, mögen auf einen Antagonismus von Partei und Justizverwaltung hindeuten, in dem letzterer die Rolle der Wahrerin rechtsstaatlicher Prinzipien zugeschrieben werden könnte. Bevor man ein solches, vergleichsweise schmeichelhaftes Bild zeichnet,

⁷⁶ Vgl. SCHILLER, Oberlandesgericht Karlsruhe, S. 63–65.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 66–70.

⁷⁸ LA-BW, GLA 240 Zug. 1987-53 18, Schreiben vom 8.11.1934.



Abb. 57: Otto Wacker im Februar 1934 in Dresden während der Justizministertagung, auf der Reichsjustizminister Franz Gürtner seine Pläne zu „Verreichlichung“ der Justiz vorstellte.

sollte allerdings berücksichtigt werden, dass es Wacker und seinen Gefolgsleuten im Justizministerium in diesen Konflikten nicht etwa um die Durchsetzung eines mildereren justizpolitischen Kurses ging, sondern darum, den ihnen unterstellten Justizbehörden ihre Handlungsfreiheit und damit sich selbst den maßgeblichen Einfluss auf die Justizpolitik zu bewahren. Die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien war somit kein Selbstzweck, sondern ein punktuell genutztes Mittel zum eigenen Bedeutungserhalt.

Ließen sich die konkurrierenden Kompetenzansprüche, die von den regionalen Parteiorganisationen oder vom Innenministerium erhoben wurden, in den meisten Fällen beiseiteschieben, so waren Wacker und die ihm unterstellte Ministerialbürokratie machtlos gegenüber den justizpolitischen Zentralisierungsbegeh-

ren, die am Jahresanfang 1934 aufkeimten und rasch in konkrete Vorbereitungen zur im Beitrag über das württembergische Justizministerium⁷⁹ detailliert beschriebenen „Verreichlichung“ der Justiz zum Jahreswechsel 1934/35 mündeten. Ob Wacker, Ministerialdirektor Schmidt und Reinle, der Schmidt als faktischer erster Beamter im Justizministerium inzwischen verdrängt hatte, keine Chance sahen, diesen Zentralisierungsbestrebungen Widerstand zu leisten, oder ob sie selbst die „Verreichlichung“ der Justiz vielleicht sogar begrüßten, weil etwa der Rückhalt des Reichsjustizministeriums einen Schutz vor den Ansprüchen der regionalen NSDAP-Parteistellen auf justizpolitische Mitbestimmung versprach, erhellt sich aus den überlieferten Quellen nicht. Das badische Justizministerium wirkte 1934 an der eigenen Abwicklung jedenfalls – zumindest pflichtschuldig – mit, wenngleich den Protagonisten bei der Übernahme der badischen Justiz durch das Reich nicht nach Feiern zumute gewesen zu sein scheint. Darauf deuten die Planungen für die Übernahme der badischen Justiz durch Reichsjustizminister Franz Gürtner hin, der kurz vor Weihnachten 1934 Wacker ankündigte, dass er zu diesem Zwecke persönlich nach Karlsruhe kommen

⁷⁹ Siehe oben S. 952–973.

werde⁸⁰. Wacker beauftragte Reinle, mit der Staatskanzlei Absprachen für die Übergabefeierlichkeiten zu treffen, und wohl kaum ohne Zustimmung des scheidenden Ministers wurde dann geplant, dies bei einem „Mittagessen im Hotel Germania im kleinen Kreis“ zu tun⁸¹. Die Absicht, das badische Justizministerium quasi unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu Grabe zu tragen, wurde dann aber von Reichsstatthalter Robert Wagner vereitelt, der sechs Tage vor dem Termin Reinle mit Nachdruck nahelegte, einen Staatsakt im großen Saal des ehemaligen Landtagsgebäudes auszurichten. Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, „daß es sich bei dem Übergang der badischen Justizverwaltung auf das Reich nicht um eine lediglich geschäftsmäßige Angelegenheit handle, die sich lediglich in der Übernahme einer Anzahl von Beamten in den Reichsdienst handle und lediglich die Verwaltung und die Beamtenschaft angehe, sondern daß hiermit ein wichtiger Schritt auf dem Wege der Reichsreform getan werde, der das ganze Volk berühre“⁸².

Der so ganz kurzfristig zustande gekommene Staatsakt fand am 8. Januar 1935 im Karlsruher Ständehaus statt, vor dem „eine Hundertschaft der Polizei mit Musik und eine Abordnung der SA Aufstellung genommen“ hatten. Nach einer kurzen Begrüßung durch Ministerpräsident Walter Köhler sprach der nun frühere Justizminister Wacker über den „Reichsgedanken“ und die Hemmnisse, die ihm bis 1933 „durch das alte Erbübel der deutschen Zwietracht“ entgegengestanden hätten. „Erst als uns das Schicksal einen Führer beschert hatte, der mit eisernem Willen sich für die Einigung eingesetzt hat, konnte das hohe Ziel erreicht werden. Wir haben deshalb die Pflicht, uns diesem Willen unterzuordnen, um der großen Idee zum endgültigen Siege zu verhelfen“. Anschließend gab Wacker einen gedrängten „Rückblick auf die badische Rechtspflege“, in dem er die „geistigen Beziehungen zwischen Baden und den Trägern des Reichsgedankens“ für „schon im 18. Jahrhundert fühlbar“ erklärte und den Rückgriff auf „uralte germanische Rechtsgedanken“ in der badischen Reformpolitik zu Beginn des 19. Jahrhunderts würdigte. Den Schluss seiner historischen Ausführungen bildete die Reichsgründung von 1871, die Wacker als Argument dafür diente, dass der „Gedanke an die Einfügung in das große Ganze des Reiches“ in Baden „von jeher Tradition“ gewesen sei⁸³. Eine Würdigung der eigenen Justizpolitik versagte sich Wacker an dieser Stelle – vermutlich nicht aus Bescheidenheit, sondern weil das nationalsozialistische badische Justizministerium in den nur gut anderthalb Jahren seiner Existenz nicht in der Lage gewesen war, wesentliche eigene Prägungen der badischen Rechtspflege vorzunehmen, sondern im Zuge und unter dem Druck der Justizpolitik des Reiches jeweils nur auf Augenblickskonstellationen hatte reagieren können.

⁸⁰ Vgl. LA-BW, GLA 233 25732, Schreiben vom 22.12.1934.

⁸¹ Ebd., undatierter Aktenvermerk aus der Staatskanzlei.

⁸² Ebd., Aktenvermerk aus der Staatskanzlei vom 3.1.1935.

⁸³ Badische Presse und Handelszeitung vom 8.1.1935.